



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 32 (S. 203)**

Titel                        **Beschluß des Kantonsrates über die Einteilung der  
im Gebiet der Stadt Winterthur bestehenden  
Notariatskreise.**

Ordnungsnummer

Datum                      16.01.1922

[S. 203] Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Anwendung des § 52 des Gesetzes vom 4. Mai 1919 betreffend die Zuteilung der Gemeinden Oberwinterthur, Seen, Töß, Veltheim und Wülflingen an die Stadt Winterthur und die Übernahme der höhern Lehranstalten in Winterthur durch den Staat,  
beschließt:

I. Die bisherige Einteilung in Notariatskreise auf dem Gebiet der Stadt Winterthur bleibt unverändert. Auf dem Gebiet der Stadt Winterthur bestehen demnach drei Notariatskreise, deren Gebietsumfang den bisherigen Notariatskreisen Winterthur, Oberwinterthur und Wülflingen entspricht.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug, mit der Einladung, die Benennung der drei Notariatskreise festzusetzen.

Zürich, den 16. Januar 1922.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Dr. R. Schmid.

Der Sekretär:  
A. Stamm

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.10.2015]